

Gesetz zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und des Landesfischereigesetzes

Vom 24. Juni 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes¹

Das Aufgabenzuordnungsgesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 299, 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3, 17 und 19 werden aufgehoben.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1, 3 und 4, 12 bis 14, 16 bis 18 und 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4, 12 bis 14, 16, 18 und 20“ ersetzt.
4. In § 25 wird die Angabe „§§ 1, 3 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4 bis 16, 18 und 20“ ersetzt.
5. In § 27 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1, 3 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4 bis 16, 18 und 20“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1, 3 bis 6, 8 bis 10 und 12 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 16, 18 und 20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „6 947 178 Euro“ durch die Angabe „789 538 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „6 557 876 Euro“ durch die Angabe „400 236 Euro“ ersetzt.
 - d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Jahr 2013 wird von den Beträgen nach den Absätzen 2 und 7 ein Betrag von 4 014 Euro abgesetzt.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 4 werden die Mittel nach Absatz 5 Satz 3 dem Kommunalen Sozialverband bereitgestellt, sobald sie für Erstattungen benötigt werden.“
- e) In Absatz 12 wird die Angabe „985 675 Euro“ durch die Angabe „58 950 Euro“ ersetzt.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1, 3 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 16, 18 und 20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Sofern keine Beamten vom Land zu den Kommunen wechseln, erstattet der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern dem Land Mecklenburg-Vorpommern in 2013 den nach Satz 2 vereinnahmten Aufwendungsausgleich.“
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§§ 1, 3 bis 6, 8 bis 10 und 12 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 16, 18 und 20“ ersetzt.
8. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Für die Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig.“

Artikel 2 Änderung des Landesfischereigesetzes²

Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Wörter „den Landkreisen und kreisfreien Städten“ durch die Wörter „der oberen Fischereibehörde“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „können die Landkreise und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „kann die obere Fischereibehörde“ ersetzt.

¹ Ändert Gesetz vom 12. Juli 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 12

² Ändert Gesetz vom 13. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „können die Landkreise und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „kann die obere Fischereibehörde“ ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Fischereiaufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Fischerei auf den Küsten- und Binnengewässern sowie an Land obliegt der oberen Fischereibehörde und wird durch Fischereiaufseher ausgeübt.

(2) Fischereiaufseher sind

1. Bedienstete der oberen Fischereibehörde und
2. ehrenamtliche Fischereiaufseher.

(3) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag Personen zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz eines Fischereischeines sind und die erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher unterstehen der Aufsicht der oberen Fischereibehörde und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Fischereiaufseher, die Bedienstete der oberen Fischereibehörde sind, sollen bei der Ausübung des Außendienstes Dienstkleidung tragen. Die oberste Fischereibehörde regelt das Tragen der Dienstkleidung durch Verwaltungsvorschrift.“

4. In § 25 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „und der Landkreise und kreisfreien Städte“ gestrichen.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den Landkreisen und kreisfreien Städten“ durch die Wörter „der oberen Fischereibehörde“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Fischereibehörde.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. Juni 2013

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Die Finanzministerin

Heike Polzin

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

